

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 10.10.2019
über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Absam legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 180,-
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 360,-
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 525,-
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 750,-
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.050,-
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.350,-
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.650,-

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am 14.10.2019

Abgenommen am 29.10.2019

Für den Gemeinderat:


Arno Guggenbichler
Bürgermeister

